

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen von Hettlingen, die Finanzierung der Wasserversorgung Hettlingen und die Beziehungen der Wasserversorgung Hettlingen und den Wasserbezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons Zürich keine Regelung enthalten.</p> <p>2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Wasserversorgungsreglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p>	<p>2.2 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserwerk Hettlingen und seinen Wasserbezüger, nachfolgend "Bezüger" genannt. Jeder Bezüger hat Anrecht auf unentgeltlichen Bezug des Reglements und des Tarifes</p>	
<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</p> <p>1 Die Wasserversorgung Hettlingen ist Teil der Gemeindewerke Hettlingen.</p> <p>2 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe.</p> <p>3 Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger sowie Dritten (z. B. Installateuren) untersteht dem öffentlichen Recht.</p>	<p>1.1 Das Wasserwerk der Politischen Gemeinde Hettlingen, nachfolgend Werk genannt, ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Dem Werk obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser</p>	
<p>Art. 3 Versorgungsgebiet</p> <p>1 Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der</p>		

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Gemeinde Hettlingen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>		
<p>Art. 4 Anschlusspflicht</p> <p>1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die Wasser in Trinkwasserqualität liefert.</p>	<p>2.3 Die Einwohner der Politischen Gemeinde Hettlingen sind verpflichtet das Wasser vom Werk zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht ist befreit, wer im Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements bereits über eine eigene Anlage verfügt, die besonders in gesundheitspolizeilicher Hinsicht geeignetes Wasser in genügender Menge liefert. Von der Wasserbezugspflicht sind ferner die dem Wasserwerk der Gemeinde Seuzach angeschlossenen Liegenschaften im Riet und Ruchriet ausgeschlossen.</p>	<p>Artikel verschoben (vorher Art. 37)</p>
<p>Art. 5 Umfang der Versorgung</p> <p>1 Die Wasserversorgung Hettlingen liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des vorliegenden Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p>2 Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet Hettlingen durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p>	<p>1.1 Das Wasserwerk der Politischen Gemeinde Hettlingen, nachfolgend Werk genannt, ist ein gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Dem Werk obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser, Es sorgt gleichzeitig für die Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken.</p> <p>3.2 Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglements Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben; es übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtung. An Neubauten, für die keine nach den §§ 87 bis 89 des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901 mit den seitheri-</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung Hettlingen darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.</p>	<p>gen und zukünftigen Änderungen zulässige Möglichkeit der Beseitigung des Abwasser besteht, darf kein Wasser abgegeben werden.</p>	
<p>Art. 6 Strategische Wasserversorgungsplanung</p> <p>1 Die Wasserversorgung Hettlingen ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW</p> <p>2 Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.</p> <p>3 Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p>	<p>9.2 Die Anlagen des Wasserwerkes werden nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausgebaut,</p>	
<p>Art. 7 Qualitätssicherung</p> <p>1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung Hettlingen ein</p>		

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW entspricht.</p> <p>2 Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für das Qualitätssicherungssystem des Trinkwassers verantwortlich ist.</p>		
<p>Art. 8 Wasserbezüger (Kundschaft)</p> <p>1 Die Wasserbezüger (Kundschaft) im Sinne dieses Reglements sind:</p> <p>a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</p> <p>c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;</p> <p>d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</p>		
<p>Art. 9 Grundeigentümer</p> <p>1 Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:</p> <p>a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</p> <p>b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</p> <p>c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;</p>		

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>		
<p>2. Wasserversorgungsanlagen</p> <p>Art. 10 Versorgungsanlagen</p> <p>1 Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Hettlingen.</p>	<p>3.1 Das Werk umfasst sämtliche der Politischen Gemeinde Hettlingen gehörenden Quellen und Quellgebiete sowie die Leitungen mit den damit verbundenen Pumpwerken und Reservoirs, die Fernmeldeanlagen und die Hydranten.</p>	
<p>Art. 11 Leitungsnetz, Definition</p> <p>1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hausanschlussleitungen werden in Art. 17 ff definiert. Sie zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>2 Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Wasserbezüger.</p> <p>3 Versorgungsleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP</p>	<p>9.1 Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirs und von diesen zu den Verteilungen. Der Anschluss von Hauszuleitungen an Hauptleitungen ist nur ausnahmsweise gestattet.</p> <p>Die Hydrantenanlage besteht aus dem Verteilnetz mit Hydranten. Hausanschlussleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Gebäuden.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>erstellt. Sie verbinden die Transportleitungen mit den Hausanschlussleitungen. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.</p>		
<p>Art. 12 Erstellung, Betrieb und Unterhalt</p> <p>1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>2 Die Erstellung sowie der Betrieb und Unterhalt der Transport- und Versorgungsleitungen liegen in der Verantwortung der Wasserversorgung.</p> <p>3 Stillgelegte Leitungen verbleiben im Boden.</p>	<p>5.5 Das Werk schliesst Installationen oder Apparate nicht an, wenn sie a) den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.</p>	
<p>Art. 13 Hydrantenanlagen</p> <p>1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Massgebend für die Anzahl und den Standort ist die Richtlinie der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ).</p> <p>2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.</p> <p>3 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der</p>	<p>11.1 Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Sie dürfen ausser vom Werk nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benützt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu andern Zwecken bedarf es der Bewilligung seitens des Werkes.</p> <p>11.2 Bei Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung Die Benutzer haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.</p> <p>11.3 An die Amortisation, die Verzinsung und den Unterhalt der Hydranten hat die Politische Gemeinde aus dem Titel Feuerwehrwesen jährlich einen vom Werk zu bestimmenden Hydrantenbeitrag (Hydrantensteuer) zu zahlen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>4 Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung der GVZ. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p>5 Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p>	<p>11.4 Die Grundeigentümer haben, wo erforderlich, Hydranten auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen, gegen blosse Vergütung allfällig verursachter Sachschäden.</p>	
<p>Art. 14 Öffentliche Brunnenanlagen</p> <p>1 Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung.</p>		
<p>Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund</p> <p>1 Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewährleisten.</p> <p>2 Bei neuen Leitungen und Anlagen werden Entschädigungen für Durchleitungsrechte, Deponien usw. gemäss Tarifordnung entrichtet. Bei Ersatz von bestehenden Leitungen werden keine Entschädigungen für Durchleitungsrechte geleistet. In jedem Fall</p>	<p>9.4 Die Leitungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Leitungen dies erheischt, kann die Gemeinde Anlagen auch in privatem Gebiet erstellen. Falls eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.</p> <p>9.8 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln und</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>werden für die beim Leitungs- und Anlagebau verursachten Schäden und Ertragsausfälle gemäss gültiger Tarifordnung für Trink-, Brauch- und Löschwasser Entschädigungen entrichtet.</p> <p>3 Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.</p> <p>4 Der Zugang zu den Hydranten, Transport und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	<p>ähnlichen Kennmarken auf seinem Privateigentum kostenlos zu gestatten, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Schieber- und Hydrantentafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein. Allfällig daraus entstehende Sachschäden werden vom Werk vergütet</p>	
<p>Art. 16 Schutz der öffentlichen Leitungen</p> <p>1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p>		
<p>3. Hausanschlussleitungen</p> <p>Art. 17 Definition</p>	<p>9.6 Das Wasserwerk ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hauszuleitung mit dem Leitungsnetz zu verbinden Ferner steht ihr das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Zulei-</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>1 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p> <p>2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgan sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.</p>	<p>tungen auf Kosten der Begünstigten grösser zu dimensionieren und Nachbargrundstücke anzuschliessen. Der Abonnent hat die dadurch bedingten Dienstbarkeiten zugunsten der Nachbargrundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen unter Kostenfolge an die Begünstigten</p>	
<p>Art. 18 Erstellung und Kosten</p> <p>1 Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die Wasserversorgung bestimmt.</p> <p>2 Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>3 Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend.</p> <p>4 Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.</p>	<p>5.2 Das Werk bestimmt, an welchen Netzteil eine Liegenschaft angeschlossen wird.</p> <p>9.5 Für die Anschlussleitung (Hauszuleitung) von der vorhandenen Verteilleitung an, bis und mit dem Hauptabstellhahnen bestimmt das Werk die Art der Leitungsinstallationen, die Hauseinführung sowie den Standort des Wasserzählers; dabei wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Bezüger Rücksicht nehmen. Für eine und dieselbe Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss gestattet. Direkte Verbindungen mit Privatleitungen sind unzulässig.</p>	
<p>Art. 19 Technische Vorschriften</p>		

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p>2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.</p> <p>3 Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.</p>		
<p>Art. 20 Erdung</p> <p>1 Generell dürfen Wasserleitungen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Bei Reparatur oder Ersatz von Hausanschlussleitungen sind allenfalls daran angeschlossene Erdungen in Verantwortung der Eigentümer anderweitig zu verlegen.</p> <p>2 Die Wasserversorgung ist nicht für die Erdung verantwortlich.</p>		

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Art. 21 Erwerb Durchleitungsrechte</p> <p>1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>	<p>9.4 Die Leitungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Leitungen dies erheischt, kann die Gemeinde Anlagen auch in privatem Gebiet erstellen. Falls eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.</p>	
<p>Art. 22 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</p> <p>1. Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund der Abzweiger von der Versorgungsleitung, das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, auch wenn diese im Privatgrundstück liegen. Alle übrigen Teile sind Eigentum der Grundeigentümer.</p> <p>2. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Hausanschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden lassen.</p>	<p>8.1 Die für die Messung des Wassers notwendigen Zähler und andern Messeinrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutz der Messapparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Wasserzahlschächte usw. werden durch das Werk auf Kosten der Bezüger erstellt.</p> <p>9.6 Das Wasserwerk ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hauszuleitung mit dem Leitungsnetz zu verbinden. Ferner steht ihr das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Zuleitungen auf Kosten der Begünstigten grösser zu dimensionieren und Nachbargrundstücke anzuschliessen. Der Abonnent hat die dadurch bedingten Dienstbarkeiten zugunsten der Nachbargrundstücke im Grundbuch eintragen zu lassen unter Kostenfolge an die Begünstigten.</p> <p>9.7 Die Haupt-, Verteil- und Hydrantenleitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum des Werkes über. Die Hauszuleitung bleibt im Eigentum des Bezügers.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Art. 23 Unterhalt und Erneuerung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer. Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgan und Wasserzähler werden zu Lasten der Wasserversorgung unterhalten und erneuert. Die Disposition der Installationsarbeiten an der Leitung bis und mit Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung angeordnet. 2. Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten zu gleichen Teilen den Bezüglern belastet. Alle Bezüglern haften solidarisch. 3. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. 4. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen: <ol style="list-style-type: none"> a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei festgestelltem Wasserverlust, Leitungsbruch) innert 30 Tagen nach Feststellung; b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen; c) bei Erneuerung der Versorgungsleitung, sofern die Hausanschlussleitung mindestens 50 Jahre alt ist. 	<p>8.1 Die für die Messung des Wassers notwendigen Zähler und andern Messeinrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüglern hat dem Werk den für den Einbau der Messapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutz der Messapparate notwendige Verschaltungen, Nischen Wasserzählschächte usw. werden durch das Werk auf Kosten der Bezüglern erstellt.</p> <p>10.4 Die Erstellung der Hauszuleitungen vom vorhandenen Verteilnetz aus bis und mit dem Hauptabstellhahn mit Einschluss aller Anschlussteile und Nebenarbeiten erfolgt durch das Werk auf Kosten des Bezüglern. Bei allfälligen Unterhaltsarbeiten gehen die Grabarbeiten zu Lasten des Bezüglern; die Leitungsreparaturkosten übernimmt das Werk. Falls eine Verstärkung oder Änderung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Art. 24 Nullverbrauch / Stilllegung</p> <p>1 Bei einem länger als 90 Tagen andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, die Wasserversorgung über diesen Umstand zu informieren und durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung Stilllegung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 25.</p>		
<p>Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen</p> <p>1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt.</p>		
<p>4. Hausinstallationen</p> <p>Art. 26 Definition</p> <p>1 Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wasserzähler bis zu den Entnahmestellen.</p>		
<p>Art. 27 Eigentumsverhältnisse</p> <p>1 Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.</p>		

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Art. 28 Haftung</p> <p>1 Der Wasserbezüger haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.</p>	<p>12.3 Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.</p>	
<p>Art. 29 Erstellung / Meldepflicht</p> <p>1 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p> <p>2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach den Vorgaben des SVGW "Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Hausinstallationen für Trinkwasser ausführen" (GW 101d).</p> <p>3 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p> <p>4 Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik ist der Wasserversorgung durch den Installateur unmittelbar</p>	<p>5.5 Das Werk schliesst Installationen oder Apparate nicht an, wenn sie b) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes sind oder c) im Betriebe die Einrichtungen benachbarter Wasserbezüger störend beeinflussen.</p> <p>12.1 Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p> <p>12.2 Die Hausinstallationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner sowie den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>5 nach Fertigstellung unaufgefordert, schriftlich zu bestätigen. Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p>		
<p>Art. 30 Technische Vorschriften</p> <p>1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>	<p>12.1 Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, unterhalten-, verändert oder erweitert werden.</p>	
<p>Art. 31 Kontrolle</p> <p>1 Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen oder die Hauszuleitung stilllegen.</p>	<p>6.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzuschränken oder einzustellen, wenn a) der Bezüger den Beauftragten der Werke den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst.</p> <p>12.6 Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten oder zu ermöglichen.</p> <p>12.7 Das Werk kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden oder die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundene</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
	Privatinstallation einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.	
<p>Art. 32 Unterhalt</p> <p>1 Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.</p>		
<p>Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung</p> <p>1 Die Hausinstallation und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>	<p>12.4 Die Bezüger sind gehalten, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie Geräusche oder Schläge in den Leitungen und dergleichen sofort dem Werk oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.</p>	
<p>Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen</p> <p>1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p> <p>2 Durch den Einbau eines Rückflussverhinders unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen von behandeltem Wasser in das öffentliche Netz zu verhindern.</p>		

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Art. 35 Frostgefahr</p> <p>1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.</p>	<p>8.10 Der Bezüger hat für den Schutz der Zähler zu sorgen; er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, ebenso für Beschädigung der Messapparate durch Frost.</p> <p>12.9 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt, auf Zusehen hin sind Klosettspülungen, die mit speziellem Frostlauf ausgerüstet sind, gestattet. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.</p>	
<p>Art. 36 Nutzung von Eigen- oder Regenwasser</p> <p>1 Die Nutzung von Eigen- oder Regenwasser innerhalb des Installationsbereichs muss der Wasserversorgung gemeldet werden.</p> <p>2 Bei der Nutzung von Eigen- oder Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>		
<p>5. Wasserlieferung</p> <p>Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung</p> <p>1 Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser</p>	<p>4.1 Das Werk liefert, soweit es ihm möglich ist, das Wasser ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Einwirkungen höherer Gewalt und unter Vorbehalt der Tarifbestimmungen und der nachstehenden Bedingungen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art.38.</p> <p>2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p> <p>3 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z. B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (z. B. Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.</p>		
<p>Art. 38 Einschränkungen der Wasserabgabe</p> <p>1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe gesamthaft oder für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:</p> <p>a) im Falle höherer Gewalt (z. B. in Notlagen, im Brandfall usw.);</p> <p>b) bei Betriebsstörungen;</p> <p>c) bei Wasserknappheit;</p> <p>d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;</p> <p>e) bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelche</p>	<p>3.2 Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglements Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben; es übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtung An Neubauten, für die keine nach den §§ 87 bis 89 des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901 mit den seitherigen und zukünftigen Änderungen zulässige Möglichkeit der Beseitigung des Abwassers besteht, darf kein Wasser abgegeben werden.</p> <p>4.2 Das Werk ist berechtigt, den Bezügern Einschränkungen aufzuerlegen, so namentlich bei Be-</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>3 Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.</p> <p>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht ein Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.</p> <p>4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Hausinstallationen und an die Hausinstallationen angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Wasserbezügers.</p>	<p>triebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bei niedrigem Grundwasserstand bzw. spärlichem Quellaussfluss. Dabei wird auf die allgemeinen Bedürfnisse der Bezüger möglichst Rücksicht genommen. Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt. Der Wasserbezug für Haushaltzwecke geht allen andern Bezugsarten vor (Feuerlöschzwecke bei Brandfällen vorbehalten).</p> <p>4.3 Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können. Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft.</p> <p>4.4 Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht.</p> <p>5.4 Bezüger, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischzuchtanstalten und dergleichen haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen. Das Werk lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung entstehen.</p> <p>6.2 Die Einschränkung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den Werken und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
	<p>8.5 Treten in der Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.</p>	
<p>Art. 39 Anschlussgesuch</p> <p>1 Für jeden Neuanschluss und die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarifordnung.</p> <p>2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.</p> <p>3 Die Tatsache des Wasserbezugs gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.</p>	<p>3.2 Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglements Trink- und Brauchwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben; es übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtung. An Neubauten, für die keine nach den §§ 87 bis 89 des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901 mit den seitherigen und zukünftigen Änderungen zulässige Möglichkeit der Beseitigung des Abwassers besteht, darf kein Wasser abgegeben werden.</p> <p>5.1 Gesuche um Anschlüsse an das Leitungsnetz sind dem Werk schriftlich und mit den notwendigen Planbeilagen einzureichen.</p> <p>10.5 Sind für die Berechnung der Erstellungskosten Projektierungsarbeiten notwendig, so hat der Gesuchsteller der Gemeindekasse Hettlingen ein Bardepot zu leisten, dessen Höhe das Werk bestimmt.</p>	
<p>Art. 40 Haftung der Wasserbezüger</p> <p>1 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.</p>	<p>3.5 Treten in der Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.</p> <p>8.10 Der Bezüger hat für den Schutz der Zähler zu sorgen: er haftet für die Kosten allfälliger Reparaturen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>2 Der Wasserbezüger hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>	<p>ren, die durch ihn selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, ebenso für Beschädigung der Messapparate durch Frost.</p> <p>12.5 Die Bezüger haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle und Abnahme der Hausinstallationen erwächst dem Werk und seinen Beauftragten keine Haftpflicht.</p> <p>12.8 Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installation oder unrichtiger Wahl der Apparate ist das Werk nicht ersatzpflichtig.</p> <p>12.10 Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsgaräten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.</p>	
	<p>7.2 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels.</p>	
<p>Art. 41 Wasserableitungsverbot</p> <p>1 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.</p>	<p>5.5. Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte ist verboten.</p> <p>6.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Werke durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>2 Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>8.11 Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhähnen angebracht werden.</p>	
<p>Art. 42 Unbefugter Wasserbezug</p> <p>1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>6.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzuschränken oder einzustellen, wenn b) der Bezüger rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht.</p>	
<p>Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</p> <p>1 Der vorübergehende Wasserbezug (z. B. Bewässerung, Veranstaltung usw.), mit Ausnahme des Bauwassers, bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über kontrollierte Messeinrichtungen.</p> <p>2 Bei Trockenheit oder bei Wasserknappheit entscheidet das Ressort über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere, wenn dadurch Mehrkosten entstehen. Im Falle einer solchen Massnahme entscheidet das Ressort - nach Anhörung der betroffenen Bezüger - über einen Lieferunterbruch oder Bezug mit Weiterverrechnung der entstandenen Mehrkosten an</p>	<p>3.3 Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung an das Wasserwerk zum Bezug von Bauwasser hat schriftlich durch den Bauherrn zu erfolgen. Das Wasserwerk kann das Bauwasser über einen Wassermesser abgeben. Die Montage des Wassermessers erfolgt auf Kosten des Bezügers. Im Prinzip erfolgt die Bauwasserabgabe ab der vorerst zu erstellenden Hauszuleitung. Der Bezug ab Hydranten ist unzulässig.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>3 den Endverbraucher. Die Mehrkosten können auch rückwirkend eingefordert werden. Der Bauwasserbezug bedarf keiner Messeinrichtung, sondern wird separat gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.</p>		
<p>Art. 44 Beginn und Ende des ordentlichen Wasserbezugs</p> <p>1 Der ordentliche Wasserbezug beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p>	<p>7.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen und für die Montage und Demontage der Wasserzähler sind durch die Konzessionierten Installateure vor Beginn der Arbeiten schriftlich und unter Planbeilage an das Werk zu richten Baupolizeilich bewilligte Neubauten gelten als angemeldet Mit Mietern von Gebäuden werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.</p>	
<p>Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>1 Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz; Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen; Feuerlöschposten) bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p> <p>2 Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Nutzung des Wasserdrucks dienen und Dach- und Fensterberieselungen, sind nicht gestattet.</p>	<p>2.4 In besonderen Fällen kann das Werk spezielle Anschlussbedingungen festsetzen und separate Wasserlieferungsverträge abschliessen, deren Bedingungen von denjenigen des vorliegenden Reglements abweichen können.</p> <p>5.3 Die Verwendung von Wasser für motorische Zwecke (Waschmaschinen usw.) und für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- oder Klimaanlage, Waschanstalten, Injektoren und dergleichen) bedarf einer Bewilligung des Werkes. Anschlüsse irgendwelcher Art, lediglich zur Ausnutzung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen), sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>5.7 Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz des Werkes sowie die Wasserabgabe für Kühl-</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
	<p>anlagen und Industriezwecke bedarf einer speziellen Bewilligung. Das Wasserwerk ist befugt, zum Zwecke der Einsparung von Trinkwasser für Bassins, Kühlanlagen und Industriebrauchwasser Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen. Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe für Bassins sowie für die Kühlanlagen und Industriezwecke einschränken oder auf einen speziellen Wasserbezug verweisen.</p>	
<p>Art. 46 Spitzenbezüge</p> <p>1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Wasserbezüger. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	<p>2.4 In besonderen Fällen kann das Werk spezielle Anschlussbedingungen festsetzen und separate Wasserlieferungsverträge abschliessen, deren Bedingungen von denjenigen des vorliegenden Reglements abweichen können.</p>	
<p>6. Wassermessung</p> <p>Art. 47 Einbau</p> <p>1 Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen auf Grund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.</p> <p>2 Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler</p>	<p>8.8 Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und auf Kosten des Bezügers installiert. Auch die Unterzähler bleiben Eigentum des Werkes und werden von diesem unterhalten. Die Rechnungsstellung erfolgt in allen Fällen nur auf Grund des Hauptzählers.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>3 Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrasenhäusern wird in der Regel für jeden Wasserbezüger ein separater Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.</p> <p>4 Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften gemäss Art. 50 sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.</p>		
<p>Art. 48 Haftung</p> <p>1 Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>6.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzuschränken oder einzustellen, wenn a) der Bezüger eigenmächtige Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt.</p> <p>6.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Werke durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Wasserentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen.</p> <p>8.6 Das unbefugte Öffnen von Plomben an Messapparaten sowie an übrigen Anlageteilen ist verboten und strafbar.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Art. 49 Standort</p> <p>1 Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzähler-schacht erstellt.</p>	<p>8.1 Die für die Messung des Wassers notwendigen Zähler und andern Messeinrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Messapparate notwendige Verschaltungen, Nischen Wasserzähler-schächte usw. werden durch das Werk auf Kosten der Bezüger erstellt.</p> <p>6.9 Über den Standort der Messeinrichtung entscheidet endgültig das Werk. Die Zugänge zu den Zählern und Hauptabstellhähnen sind stets frei zu halten. Bei wiederholter Feststellung unhaltbarer Zutrittsverhältnisse sind die Werke berechtigt, nach fruchtloser Mahnung die Wasserabgabe so lange einzuschränken, bis vom Bezüger freier Zugang geschaffen ist.</p>	
<p>Art. 50 Technische Vorschriften</p> <p>1 Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p> <p>2 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z. B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.</p>		
<p>Art. 51 Ablesung</p>	<p>8.2 Die Zahler werden periodisch geprüft und plombiert Das Werk wird nach Bedarf Zwischenrevisionen vornehmen und Zähler, die Gangstörungen aufweisen, instand stellen oder ersetzen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>1 Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ableseungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind jederzeit möglich.</p> <p>2 Die Wasserversorgung kann alle Wasserbezüger oder die jeweiligen Eigentümer, Baurechtsberechtigten und Verwaltungen von Stockwerkeigentümern verpflichten, die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der Wasserversorgung mitzuteilen.</p>		
<p>Art. 52 Unterhalt, Nacheichung</p> <p>1 Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.</p> <p>2 Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.</p>	<p>8.2 Die Zahler werden periodisch geprüft und plombiert Das Werk wird nach Bedarf Zwischenrevisionen vornehmen und Zähler, die Gangstörungen aufweisen, instand stellen oder ersetzen.</p> <p>8.3 Die Genauigkeit der Zahler hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. Messapparate, deren Fehlgang fünf Prozent nach oben oder unten nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Der Bezüger kann eine Prüfung der Messapparate verlangen wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messapparate, trägt die unrechthabende Partei.</p> <p>8.4. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Grenze von plus oder minus fünf Prozent wird der Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Kann infolge eines Zählerdefektes der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entspre-</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
	<p>chenden Zeitperiode vor, eventuell nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.</p>	
<p>Art. 53 Messfehler, Störung</p> <p>1 Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der Wasserversorgung unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.</p> <p>2 Bei fehlerhaften Zählerangaben erfolgt die Festsetzung des Wasserzinses gemäss Art. 66 dieses Reglements.</p>	<p>8.4 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Grenze von plus oder minus fünf Prozent wird der Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Kann infolge eines Zählerdefektes der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor, eventuell nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.</p> <p>8.7 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate dem Werk unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>7. Finanzierung</p> <p>Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit</p> <p>1 Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung, Werterhalt usw.) finanziell selbständig zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:</p> <p>a) Konzessionskosten;</p> <p>b) Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrollen, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsungen, Abschreibungen);</p> <p>c) Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;</p>	<p>1.2 Das Werk führt eine eigene Rechnung nach Massgabe von § 129 des Gemeindegesetzes. Die Rechnungsführung obliegt in der Regel der Gemeindegutsverwaltung. Der Gemeinderat kann andere Rechnungsführer bestimmen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> d) Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen; e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; f) Kosten für technologische Weiterentwicklungen; g) Kosten für die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung. 		
<p>Art. 55 Kostendeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Für die Kostendeckung stehen der Wasserversorgung die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> a) Erschliessungsbeiträge; b) Anschlussgebühren; c) Benützungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren); d) Abgeltung von Sonderleistungen und vorübergehender Wasserbezüge (z. B. Bauwasser, Hydrantennutzung); e) Zahlungen Dritter (z. B. Beiträge von Bund, Kanton, Gebäudeversicherung, Nachbarversorgungen); 	<p>3.3 Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung an das Wasserwerk zum Bezug von Bauwasser hat schriftlich durch den Bauherrn zu erfolgen. Das Wasserwerk kann das Bauwasser über einen Wassermesser abgeben. Die Montage des Wassermessers erfolgt auf Kosten des Bezügers. Im Prinzip erfolgt die Bauwasserabgabe ab der vorerst zu erstellenden Hauszuleitung. Der Bezug ab Hydranten ist unzulässig.</p> <p>13.1 Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Sie sind so anzusetzen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Über die Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses beschliesst die Gemeindeversammlung.</p>	
<p>Art. 56 Kostentragung der Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Die Kosten für die Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versor- 	<p>10.1 Die Erstellungskosten der neuen Leitungen gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers. Allfällige Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung werden bei der Erstellung der Schlussabrechnung in Abzug gebracht. Bei Hauptleitungskalibern von über 150 mm lichter Weite kann das Wasserwerk Spezialregelungen treffen. Allfällige Reparaturen</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>gungsleitungen können von Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge eingefordert werden.</p>	<p>werden vom Werk ausgeführt das auch die Kosten für Unterhalt und Erneuerung übernimmt.</p> <p>10.2 Wird ein zu erschliessendes Grundstück in einzelne Bauparzellen aufgeteilt, so erstellt das Werk den Kostenverteiler über die Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die amtlich festgestellten Parzellenflächen. Für noch nicht verkaufte Parzellen oder solche, die noch nicht überbaut werden, hat der Grundeigentümer des zu erschliessenden Grundstückes die Kostenanteile zu übernehmen.</p>	
<p>Art. 57 Erschliessungsbeiträge</p> <p>1 Wenn wegen des Anschlusses von z. B. Sprinkleranlagen, Bewässerungsanlagen usw. Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig sind, gehen diese Kosten zu Lasten des verursachenden Grundeigentümers (Erschliessungsbeiträge).</p>	<p>10.1 Die Erstellungskosten der neuen Leitungen gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers. Allfällige Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung werden bei der Erstellung der Schlussabrechnung in Abzug gebracht. Bei Hauptleitungskalibern von über 150 mm lichter Weite kann das Wasserwerk Spezialregelungen treffen. Allfällige Reparaturen werden vom Werk ausgeführt, das auch die Kosten für Unterhalt und Erneuerung übernimmt.</p> <p>10.2 Wird ein zu erschliessendes Grundstück in einzelne Bauparzellen aufgeteilt, so erstellt das Werk den Kostenverteiler über die Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die amtlich festgestellten Parzellenflächen. Für noch nicht verkaufte Parzellen oder solche, die noch nicht überbaut werden, hat der Grundeigentümer des zu erschliessenden Grundstückes die Kostenanteile zu übernehmen.</p>	
<p>Art. 58 Erstellen von Hausanschlussleitung</p> <p>1 Die Kosten für das Erstellen der Hausanschlussleitung mit Abzweiger von der Ver-</p>	<p>10.4 Die Erstellung der Hauszuleitungen vom vorhandenen Verteilnetz aus bis und mit dem Hauptabstellhahn mit Einschluss aller Anschlussteile und Nebenarbeiten erfolgt durch das Werk auf Kosten des Bezügers. Bei allfälligen Unterhaltsarbeiten gehen die Grabarbeiten zu Lasten des Bezügers; die</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>sorgungsleitung, Absperrorgan und Wasserzähler werden dem Grundeigentümer übertragen.</p>	<p>Leitungsreparaturkosten übernimmt das Werk. Falls eine Verstärkung oder Änderung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.</p>	
<p>Art. 59 Anschlussgebühren</p> <p>1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifordnung erhoben.</p> <p>2 Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr (auch bei Wiederaufbau infolge Brand oder bei Abbruch) ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.</p>	<p>10.6 Vor Baubeginn sind auf provisorische Rechnungstellung hin sowohl die Baukostenanteile wie auch die übrigen Gebühren zu entrichten. Nach erfolgter Fertigstellung der Leitungen und Einschätzung der Gebäude erfolgt die definitive Rechnungstellung. Rück- und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsverrechnung. Für allfällig nicht bezahlte Baukostenanteile und Gebühren steht dem Werk das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.</p> <p>14.1 Für den Anschluss an die Verteilleitung wird eine einmalige Anschlussgebühr an die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen erhoben, deren Höhe aus dem diesem Reglement beigelegten Tarif hervorgeht. In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen. Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden und bei Änderung in der Bewertung eines Gebäudes hat eine Nachzahlung zu erfolgen Früher geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet, wenn an Stelle ganzer oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Bauten ein neues Gebäude erstellt und mit dem Wiederaufbau nicht später als zwei Jahre seit dem Abbruch oder der Zerstörung begonnen wird.</p>	
<p>Art. 60 Benutzungsgebühr</p>	<p>15.1 Die Zählerstandabnahme und die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgen in regelmässigen durch das Werk zu bestimmenden Zeitabständen.</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>1 Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren (Wasserzins) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr gemäss Tarifordnung zusammen.</p> <p>2 Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.</p> <p>3 Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet.</p>	<p>Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlungen und Sicherstellungen zu verlangen.</p>	
<p>Art. 61 Abgeltung von Sonderleistungen und vorübergehender Wasserbezüge</p> <p>1 Kosten für Sonderleistungen wie Leckortung, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. werden dem Wasserbezüger übertragen.</p> <p>2 Kosten, die der Wasserversorgung (Arbeits- und Materialaufwand) infolge der Nichtwahrnehmung von Pflichten aus diesem Reglement entstehen (z. B. Art. 23), werden dem verursachenden Wasserbezüger belastet.</p> <p>3 Vorübergehende Wasserbezüge und Bauwasserbezüge werden separat gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.</p>	<p>10.6. Vor Baubeginn sind auf provisorische Rechnungstellung hin sowohl die Baukostenanteile wie auch die übrigen Gebühren zu entrichten. Nach erfolgter Fertigstellung der Leitungen und Einschätzung der Gebäude erfolgt die definitive Rechnungstellung. Rück- und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsverrechnung. Für allfällig nicht bezahlte Baukostenanteile und Gebühren steht dem Werk das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.</p>	
<p>Art. 62 Festsetzung der Gebühren</p> <p>1 Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum</p>	<p>2.2 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung mit den Gebührentarifen wird vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>dem Wasserwerk Hettlingen und seinen Wasserbezüglern, nachfolgend "Bezüger" genannt. Jeder Bezüger hat Anrecht auf unentgeltlichen Bezug des Reglements und des Tarifes.</p> <p>10.6 Vor Baubeginn sind auf provisorische Rechnungstellung hin sowohl die Baukostenanteile wie auch die übrigen Gebühren zu entrichten. Nach erfolgter Fertigstellung der Leitungen und Einschätzung der Gebäude erfolgt die definitive Rechnungstellung. Rück-und Nachzahlungen erfolgen ohne Zinsverrechnung. Für allfällig nicht bezahlte Baukostenanteile und Gebühren steht dem Werk das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.</p> <p>13.1 Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Sie sind so anzusetzen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Über die Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses beschliesst die Gemeindeversammlung.</p>	
<p>8. Rechnungsstellung und Inkasso</p> <p>Art. 63 Rechnungsstellung</p> <p>1 Erschliessungsbeiträge: Die Erschliessungsbeiträge werden nach erteilter Bewilligung in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Anschlussgebühren: Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird</p>	<p>14.1 Für den Anschluss an die Verteilleitung wird eine einmalige Anschlussgebühr an die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen erhoben, deren Höhe aus dem diesem Reglement beigelegten Tarif hervorgeht. In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen. Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden und bei Änderung in der Bewertung eines Gebäudes hat eine Nachzahlung zu erfolgen Früher geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet, wenn an Stelle ganzer oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Bauten ein neues Gebäude erstellt und mit dem Wiederaufbau</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>nach der Installation des definitiven Wasserzählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Wasserbezügers. In der Anschlussgebühr ist die Abgabe von Bauwasser nicht inbegriffen.</p> <p>3 Benutzungsgebühren: Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.</p> <p>4 Sonderleistungen werden nach erbrachter Leistung in Rechnung gestellt.</p>	<p>nicht später als zwei Jahre seit dem Abbruch oder der Zerstörung begonnen wird.</p> <p>15.1 Die Zählerstandabnahme und die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgen in regelmässigen durch das Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, in besonderen Fällen Vorauszahlungen und Sicherstellungen zu verlangen.</p>	
<p>Art. 64 Zahlungsbedingungen</p> <p>1 Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p>2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Wasserbezüger ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.</p> <p>3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug eines Wasserbezügers kann die Wasserversorgung angemessene Umtriebsentschädigung verlangen. Diese Aufwendungen der Was-</p>	<p>6.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser ausser aus den in diesem Reglement erwähnten Gründen einzuschränken oder einzustellen, wenn c) der Bezüger seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt.</p> <p>6.4 Das Werk ist berechtigt, die Abgabe von Wasser an eine Liegenschaft einzustellen, von welcher Wasserzins, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- oder Reparaturkosten noch ausstehen.</p> <p>8.9 Über den Standort der Messeinrichtung entscheidet endgültig das Werk. Die Zugänge zu den Zählern und Hauptabstellhähnen sind stets frei zu halten. Bei wiederholter Feststellung unhaltbarer Zutrittsverhältnisse sind die Werke berechtigt, nach</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>erversorgung gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.</p>	<p>fruchtloser Mahnung die Wasserabgabe so lange einzuschränken, bis vom Bezüger freier Zugang geschaffen ist.</p> <p>15.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von acht Tagen. Nachher ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Wasserzufuhr einzustellen.</p> <p>15.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Artikel 8.4.</p>	
<p>Art. 65 Gebührepflichtige Schuldner</p> <p>1 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.</p> <p>2 Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Stockwerkeigentümer.</p> <p>3 Bei Handänderungen hat der neue Eigentümer diese der Wasserversorgung anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.</p>	<p>15.4 Der Wasserzins ist von demjenigen geschuldet, der am Fälligkeitstag Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümerschaft den Wasserzins (ZG3 Art. 712/1). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.</p>	
<p>Art. 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</p>	<p>8.4 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Grenze von plus oder minus fünf Prozent wird der Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:</p> <p>a) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;</p> <p>b) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen auf Grund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;</p> <p>c) Der auf Grund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo wird verrechnet.</p> <p>2 Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>	<p>Werk festgelegt. Kann infolge eines Zählerdefektes der Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor, eventuell nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.</p> <p>8 5 Treten in der Hausinstallation aus irgendwelcher Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messrichtung registrierten Verbrauchs.</p> <p>15.4 Der Wasserzins ist von demjenigen, geschuldet, der am Fälligkeitstag Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümerschaft den Wasserzins (ZGB Art. 712/1). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.</p>	
<p>Art. 67 Verjährung</p> <p>1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren. Forderungen für einmalige Leistungen verjähren nach zehn Jahren.</p>		
<p>9. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen</p> <p>Art. 68 Zuwiderhandlungen</p>	<p>16.1 Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung oder der weiteren Bestimmungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 100 bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kom-</p>	

Synopse Totalrevision Wasserreglement

Wasserreglement vom	Wasserreglement Hettlingen vom 19.12.1969	Bemerkungen
<p>1 Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Wasserversorgungsreglement sowie gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden gemäss geltendem Recht strafrechtlich verfolgt.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>men. Die Überweisung von Fehlbaren an den Strafrichter, insbesondere bei unrechtmässigem Wasserbezug sowie böswilliger Schädigung von Werkanlagen und Messeinrichtungen, bleibt vorbehalten. Ebenso bleiben in jedem Falle Schadenersatzansprüche des Werkes vorbehalten.</p>	
	<p>17.1 Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeinderates auf Grund dieses Reglements können innert 20 Tagen beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden, soweit nicht die Vorschriften über das Verfahren nach dem Gesetz über die Abtretung von Privat-rechten massgebend sind.</p>	
<p>Art. 69 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem oder neuem Recht massgebend.</p> <p>2 Die Verrechnung der Benutzungsgebühren nach diesem Reglement erfolgt ab 1. Juli 2018.</p>	<p>17.2 Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement für die Wasserversorgung vom 18. Dezember 1927 mit seinen Änderungen sowie alle zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse. Die Verrechnung des Wasserbezuges nach diesem Reglement erfolgt ab 1. Oktober 1970.</p>	
<p>Art. 70 Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 respektive nach Erreichen der Rechtsfähigkeit in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Dezember 1969</p>	<p>17.2 Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement für die Wasserversorgung vom 18. Dezember 1927 mit seinen Änderungen sowie alte zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse. Die Verrechnung des Wasserbezuges nach diesen Reglement erfolgt ab 1. Oktober 1970.</p>	